

Die Meisterprüfung im Handwerk

Infobroschüre



W
I
R
S
I
N
D
F
Ü
R
S
I
E
D
A

<p>Uwe Sachelli Telefon: 0561 7888-131 Telefax: 0561 7888-20131 e-Mail: Uwe.Sachelli@hwk-kassel.de</p>	<p>Geschäftsführung Meisterprüfungsausschüsse Anerkennungsverfahren der Meisterprüfung Meister-BAföG Begabtenförderung Leistungswettbewerb (PLW) Ehrung der Besten</p>
<p>Thea Fandrich Telefon: 0561 7888-130 Telefax: 0561 7888-20130 e-Mail: Thea.Fandrich@hwk-kassel.de</p>	<p><u>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke:</u> Augenoptiker, Buchbinder, Damen- und Herrenschneider, Elektrotechniker, Estrichleger, Glaser, Gold- u. Silberschmiede, Raumausstatter, Straßenbauer, Stuckateure</p>
<p>Ursula Zeuch Telefon: 0561 7888-129 Telefax: 0561 7888-20129 e-Mail: Ursula.Zeuch@hwk-kassel.de</p>	<p><u>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke:</u> Dachdecker, Fotografen, Friseure, Holzblasinstrumentenmacher, Keramiker, Klavier- u. Cembalobauer, Modellbauer, Orgel- u. Harmoniumbauer, Tischler, Zimmerer</p>
<p>Timo Reinhardt Telefon: 0561 7888-177 Telefax: 0561 7888-20177 e-Mail: Timo.Reinhardt@hwk-kassel.de</p>	<p><u>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke:</u> Bäcker, Fleischer, Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger, Installateur u. Heizungsbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kfz-Techniker, Konditoren, Landmaschinenmechaniker, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer,</p>
<p>Andrea Alt Telefon: 0561 7888-178 Telefax: 0561 7888-20178 e-Mail: Andrea.Alt@hwk-kassel.de</p>	<p><u>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke:</u> Feinwerkmechaniker und Metallbauer Prüfungsverfahren Teile III u. IV, AEVO, Fachkaufmann für Handwerkswirtschaft Zulassung für andere Handwerke Bescheinigungen für Rentenversicherungsträger</p>
<p>Birgit Fröhlich-Gesele Telefon: 0561 7888-140 Telefax: 0561 7888-20140 e-Mail: Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de</p>	<p>Zweitausfertigung von Zeugnissen und Meisterbriefen Ausstellung von Meisterkarten und Schmuckbriefen Ehrung der Besten Leistungswettbewerb (PLW)</p>
<p>Albert Meywirth Telefon: 0561 7888-184 Telefax: 0561 7888-176 e-Mail: Albert.Meywirth@hwk-kassel.de</p>	<p>Vorsitzender in Meisterprüfungsausschüssen Sachkundeprüfungen</p>

Inhalt

1. Anmeldung zur Meisterprüfung	Seite 4
2. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung	Seite 4
3. Gliederung der Meisterprüfung	Seite 4
4. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung	Seite 5
5. Vorbereitung auf die Meisterprüfung	Seite 5
6. Prüfungsgebühren	Seite 5
7. Weitere Prüfungskosten	Seite 6
8. Finanzielle Förderungen	Seite 6
9. Steuerersparnis	Seite 6
10. Studium mit Meisterbrief	Seite 6
11. Meisterkarte und Meisterbriefschmuckblatt	Seite 7

1. Anmeldung zur Meisterprüfung

Der Zulassungsantrag muss vor Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes der Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Kassel eingegangen sein.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Gesellenbrief oder Facharbeiterzeugnis.

In **beglaubigter Kopie** sind ggf. folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Entsprechende Zeugnisse, sofern eine Befreiung von Teilen der Meisterprüfung beantragt werden soll.
- Teilprüfungszeugnisse anderer Kammern.
- Nachweis über Tätigkeiten in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, sofern kein Gesellenbrief vorliegt.

Soweit eine Behinderung vorliegt, werden die besonderen Belange bei der Meisterprüfung berücksichtigt, wenn dies mit dem Prüfungszweck zu vereinbaren ist. Der Nachweis der Behinderung ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu führen.

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung wird zugelassen:

- wer eine Gesellenprüfung in dem Handwerk bestanden hat, in dem er die Meisterprüfung ablegen will.
- wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.
- wer eine Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat.

3. Gliederung der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

Teil I	die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten
Teil II	die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk
Teil III	die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse
Teil IV	die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die Meisterprüfungsordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung in beliebiger Reihenfolge erfolgen kann. Wir empfehlen, mit Teil III und IV der Meisterprüfung zu beginnen.

4. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung

In nachfolgend genannten Fällen kann eine Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung erfolgen.

Prüfungen / Abschlüsse	befreit von
Kraftfahrzeug-Servicetechniker	Teil I KFZ-Techniker-Handwerk
Absolventen von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen	Teil II sofern vergleichbare Prüfungen abgelegt worden sind.
Techniker (wenn das Arbeitsgebiet des Handwerks dem jeweiligen Fachgebiet der Prüfung entspricht)	Teil II sofern vergleichbare Prüfungen abgelegt worden sind.
Handwerksmeister (bereits bestandene Meisterprüfung in einem anderen Handwerk)	Teil III und IV
Betriebswirt (HWK) Fachkaufmann/-kauffrau für Handwerkswirtschaft Betriebsassistent/in im Handwerk	Teil III
AEVO / ADA-Schein (IHK)	Teil IV

5. Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Bei qualifizierten Weiterbildungsinstitutionen in unserem Handwerkskammerbezirk werden für verschiedene Handwerksberufe Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten. Der Prüfungsbewerber muss sich bei den jeweiligen Lehrgangsträgern selbst zu den Lehrgängen anmelden.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang schließt nicht die Zulassung zur Meisterprüfung ein und begründet auch keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Meisterprüfung. Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist in jedem Fall über die Handwerkskammer Kassel zu stellen.

6. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel festgelegt und von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt.

Sie betragen für:

Teil I	Einzelne Ablegung	335,- €
Teil II	Einzelne Ablegung	335,- €
Teil III	Einzelne Ablegung	335,- €
Teil IV	Einzelne Ablegung	230,- €
Teil I und II	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen	585,- €
Teil III und IV	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen	480,- €
Teil I bis IV	Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren	650,- €

7. Weitere Prüfungskosten

Nach der Meisterprüfungsordnung sind für Teil I folgende Kosten neben der Prüfungsgebühr zu entrichten:

- Werkstatt- und Raumnutzung sowie technische Ausstattung
- Schaumeisteraufsicht für die Meisterprüfungsarbeit
- EDV-Anlagen und Materialien

Die Höhe der Kosten sind für die einzelnen Handwerke unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich über die voraussichtlichen Kosten bei der Handwerkskammer Kassel.

Die Prüfungsgebühren und die weiteren Prüfungskosten werden rechtzeitig vor der Meisterprüfung angefordert und nach Rechnungszustellung fällig. Die Abnahme der Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt ist.

Änderungen der Gebühren bleiben vorbehalten. Es gelten die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel.

8. Finanzielle Förderungen

Förderungsbezeichnungen	Voraussetzungen	Ansprechpartner
Meister-BAföG (AFBG)	anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder ein vergleichbarer Berufsabschluss	Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentenwerken
Begabtenförderung berufliche Bildung	<ul style="list-style-type: none">▪ Gesellenprüfung mit der Note besser als 1,9▪ nicht älter als 24 Jahre	Uwe Sachelli HWK Kassel
Fördermöglichkeiten für Soldaten		Berufsförderungsdienst

9. Steuerersparnis

Soweit die Lehrgangskosten nicht durch Beihilfen gedeckt sind, können diese bei der Einkommenssteuer-Erklärung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dazu zählen alle mit der Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzämter sowie die Steuerberater.

10. Studium mit Meisterbrief

Der Hochschulzugang ist in § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000, (GVBl. I 2000 S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), geregelt.

Grundsätzlich ist zum Studium an einer Hochschule berechtigt, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Meisterprüfung nachweist. Informationen zum Studium mit Meisterbrief erhalten Sie bei den zuständigen Studentenwerken.

11. Meisterkarte und Meisterbriefschmuckblatt

Als weiteres Dienstleistungsangebot der Handwerkskammer Kassel bieten wir die **Meisterkarte** an. Sie hat ein praktisches Scheckkartenformat und ist auf diese Weise stets verfügbar zur Vorlage bei Kunden und Behörden.

Die Karte kann gegen eine Gebühr von 15,- € bei uns bestellt werden – selbst wenn die Prüfung bereits lange Zeit zurückliegt.


Außerdem bieten wir neben unserem kostenfreien Standardbrief drei verschiedene **Schmuckblätter** zur Auswahl an, die zu einem Preis von 50,- € pro Exemplar auf Wunsch ausgestellt werden können.

Die Angebote richten sich an alle Meisterinnen und Meister, die ihre Prüfung vor der Handwerkskammer Kassel abgelegt haben.

Bestellungen nimmt Frau Fröhlich-Gesele (Tel. 0561 7888-140, e-Mail Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de) gern entgegen.

Vorderseite

Rückseite

 <p>Scheidemannplatz 2 34117 Kassel Telefon 0561/ 7888-0 E-Mail: handwerkskammer@hwk-kassel.de Internet: www.hwk-kassel.de</p> <p style="text-align: center;">Meisterkarte</p> <p>Max Muster geboren am 01.01.1975</p> <p>hat die Meisterprüfung im Mustermechaniker-Handwerk am 01.03.2010 mit Erfolg abgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">Die Meisterqualifikation im Handwerk</p> <p>Der Inhaber dieser Karte hat mit Bestehen der Meisterprüfung Eignung und Qualifikation nachgewiesen, einen eigenen Handwerksbetrieb zu gründen und Führungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft und Personal zu übernehmen. Er ist berechtigt nach § 51 bzw. § 51d der Handwerksordnung den Meistertitel zu führen und Lehrlinge auszubilden.</p>	<p>Handwerkskammer Kassel SIEGEL Hauptgeschäftsführer</p> <p>Präsident</p>
--	--	---

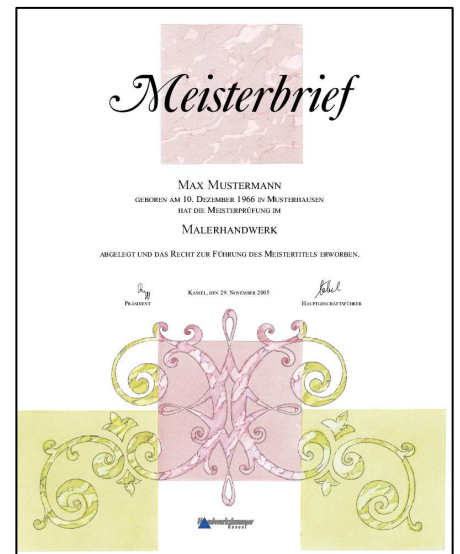
Schmuckblatt Nr. 1



Schmuckblatt Nr. 2



Schmuckblatt Nr. 3



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.